

Berlin, 21 Mai, 2016

Beschl

In der Sache LSG-BE-2016-03-21

Bezüglich der Anrufung LSG-BE-2016-03-21, [REDACTED] — Antragsteller — gegen Aufstellungsversammlung 2016.1 der Piratenpartei Deutschland Berlin am 23. und 24.01.2016, Piratenpartei Deutschland, Landesverband Berlin, dieser vertreten durch den Landesvorstand, Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Berlin, Vertrauenspersonen der Aufstellungsversammlung 2016.1 der Piratenpartei Deutschland Berlin — Antragsgegner — wegen Nichtigkeit der Wahl für Platz 2 bis 31 der Landesliste für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 18. September 2016 hat das Landesschiedsgericht in der dazu einberufenen Sitzung durch die Richter*innen Bettina Günter (Vorsitzende Richterin), Ulrich Zedler, Hanna Rohst, Georg v. Boroviczeny, Ersatzrichter Michael Delfs für den erkrankten Richter Oliver Waack entschieden:

Das Verfahren wird eröffnet.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 21.3.2016, beim Landesvorstand Berlin zugegangen am 22.3.2016, die Ergebnisse der Aufstellungsversammlung mit der Wahl der Listenplätze 2 bis XX nach Wahlverfahren Schulze am 24.01.2016 angefochten. Er benannte Gründe für seine Anfechtung und benannte auch, in wie weit er in einem eigenen Anspruch oder einer Verletzung in einem eigenen Recht betroffen sei. In einem weiteren Schreiben vom 6.4.2016 hat der Antragsteller wie folgt nachgebessert:

Antragsgegner*innen:

- die Aufstellungsversammlung 2016.1 der Piratenpartei Deutschland Berlin am 23. und 24.01.2016
- den Landesverband Berlin Piratenpartei Deutschland, dieser vertreten durch den Landesvorstand,
- den Landesvorstand der Piratenpartei Deutschland Berlin
- sowie die Vertrauenspersonen der Aufstellungsversammlung 2016.1 der Piratenpartei Deutschland Berlin

Antrag:

Es wird festgestellt, dass die Wahl für Platz 2 bis 31 der Landesliste für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin am 18. September 2016 nichtig ist.

Pflugstr. 9a
10115 Berlin

Telefon +49 30 6098 2288 0
E-Mail schiedsgericht@berlin.piratenpartei.de
Internet berlin.piratenpartei.de

Landesschiedsgericht

Richter*innen
Bettina Günter
(Vorsitzende Richterin)

Hanna Rohst

Ulrich Zedler

Oliver Waack

Georg v. Boroviczeny

Ersatzrichter

Michael Delfs

Wolfram Prieß



Zu den dort ebenfalls vorgetragenen Befangenheitsanträgen ist gesondert zu entscheiden.

Der Landesvorstand hat dagegegehalten, das Verfahren sei nicht zu eröffnen, da sie hier keine der SGO genügende Anrufung sehen, die die Eröffnung eines Verfahrens ermöglichen könnte.

II. Entscheidungsgründe

Unstrittig ist der Antragsteller Mitglied der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Berlin; das Landesschiedsgericht zuständig gemäß § 6 (1) und (3) SGO. Der Antrag ist auch fristgerecht eingereicht.

Dem Gericht liegen mit der Nachbesserung ein Antrag und Antragsgegner gemäß § 8 (3) vor. Der Landesvorstand hat dann einen eigenen Vertreter zu benennen (§ 9 (3) SGO).

Der Antragsteller begründete seinen Antrag und trug auch zur persönlichen Betroffenheit vor.

Für die Eröffnung ist nur die Erfüllung der formalen Voraussetzungen zu prüfen, eine inhaltliche Bewertung obliegt dem Gericht im Urteil.

Das Landesschiedsgericht sieht die formalen Voraussetzungen als erfüllt an, insofern geht der Landesvorstand mit seinen Einwendungen fehl.

Das Verfahren war daher zu eröffnen. § 8, (5) und (6), erster Satz der SGO.

Gemäß § 10 (7) ist das Verfahren öffentlich.

Den Parteien wird aufgegeben (§ 9 SGO), bis zum 17. 4. 2016 zum Verfahren weiter vorzutragen oder Anträge zur Befangenheit zu stellen.

Dem Antragsteller ist es möglich, gemäß § 9 (2) dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen.

Der Antragsgegner möge bis zum genannten Zeitpunkt gemäß § 9 (3) einen Vertreter, der ihn bis auf Widerruf vertritt, benennen. Ist eine Mitgliederversammlung (hier: Aufstellungsversammlung) Antragsgegner, so wird ihr Vertreter durch den Vorstand bestimmt.

Das Landesschiedsgericht hat den Richter Georg v. Boroviczeny zum Berichterstatter in der Sache gemacht, § 10 (3), erster Satz der SGO.

Das Landesschiedsgericht legt als Termin für die mündliche Verhandlung den 22. 4. 2016, 17 Uhr, fest. Ort: Rathaus Zehlendorf (erreichbar auch mit S1), Raum C22/23.

für das Landesschiedsgericht

Georg v. Boroviczeny als Berichterstatter